

Änderung der

**SATZUNG DER SERVICEGESELLSCHAFT DER
STADT HERBOLZHEIM MBH**

Änderung der Satzung der „Servicegesellschaft der Stadt Herbolzheim mbH“

1. FIRMA/SITZ

~~1.1. Die Gesellschaft hat die Firma Servicegesellschaft der Stadt Herbolzheim mbH.~~

1.1. Der Name der Gesellschaft lautet „Servicegesellschaft der Stadt Herbolzheim mbH“

~~1.2. Sitz der Gesellschaft ist Herbolzheim~~

2. GEGENSTAND

~~2.1. Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Vermietung und Verpachtung des Krankenhausgebäudes sowie die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber der Stadt Herbolzheim und deren Einwohnern.~~

**2.1. Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber der Stadt Herbolzheim und deren Einwohnern.
Dazu gehören insbesondere:**

- die Vermietung und Verpachtung von Immobilien und Grundstücken
- die Bewirtschaftung von baulichen Anlagen
- der Erwerb, die Bebauung, die Vermarktung und die Neuordnung von Grundstücken
- Verwaltungstätigkeiten aller Art

~~2.2. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gegenstand, Zweck und Ziel des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.~~

2.2. Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erreichung der genannten Gesellschaftszwecke dienlich sind.

3. Bekanntmachungen

~~Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger~~

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger sowie im Amtsblatt der Stadt Herbolzheim.

4. Stammkapital, Einlagen und Gesellschafter

4.1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 270.200 € (in Worten: Zweihundertsiebzigttausend zweihundert).

~~4.2. Das Stammkapital ist voll eingezahlt.~~

4.2. Die Stadt Herbolzheim ist alleinige Gesellschafterin.

5. Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

~~5.1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.~~

~~5.2. Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit errichtet.~~

6. Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung
2. die Gesellschafterversammlung

7. Geschäftsführung, Vertretung

7.1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

7.2. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann - abweichend von der vorstehenden Regelung - einzelnen oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft allein zu vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder mehreren Geschäftsführern auch Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

7.3. Die Geschäftsführer sind an diejenigen Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis gebunden, die sich aus den Gesetzen, aus diesem Gesellschaftsvertrag oder aus einer von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ergeben.

8. Gesellschafterversammlung

8.1. In der Gesellschafterversammlung wird die Stadt Herbolzheim durch den Bürgermeister oder einen(r) seiner Stellvertreter/-innen vertreten. Beschlüsse der Gesellschafterin, die die Gesellschaft betreffen, werden vom Gemeinderat gefasst.

Der Bürgermeister oder eine(r) seiner Stellvertreter/-innen wird ermächtigt bzw. beauftragt, in der Gesellschafterversammlung entsprechend der Beschlussfassung des Gemeinderates zu stimmen.

8.2. In jedem Geschäftsjahr findet spätestens zwei Monate nach Prüfung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, deren Tagesordnung mindestens die in Ziffer 9.1.6 und Ziffer 9.1.7 genannten Punkte umfasst.

Die Gesellschafterversammlung tritt außerdem zusammen, wenn nach diesem Vertrag oder nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Beschlussfassung erforderlich wird oder auf Verlangen der Geschäftsführung oder der Gesellschafterin.

9. Gesellschafterbeschlüsse

- 9.1. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit oder abgegebenen Stimmen zu Stande, falls nicht das Gesetz eine höhere Mehrheit vorschreibt. Der Gesellschafterversammlung obliegt die Beschlussfassung insbesondere über die:
 - 9.1.1 Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - 9.1.2 Auflösung der Gesellschaft
 - 9.1.3 Vollständige oder teilweise Veräußerung des von der Gesellschaft betriebenen Unternehmens an einen nicht mit einem Gesellschafter im Sinne von § 15 AktG verbunden Dritten;
 - 9.1.4 Abschluss, Änderung oder Beendigung von Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen.
 - 9.1.5 Feststellung des von der Geschäftsführung jährlich unter Zugrundelegung einer fünfjährigen Finanzplanung aufzustellenden Wirtschaftsplanes;
 - 9.1.6 Feststellung des geprüften und testierten Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses;

 - 9.1.7 Bestellung der Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - 9.1.8 Aufnahme neuer zusätzlicher Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.
- 9.2. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von den anwesenden Gesellschaftern zu unterschreiben.

10. Jahresabschluss

- ~~10.1. Der Jahresabschluss ist von den Geschäftsführern nach den handelsrechtlichen Vorschriften und innerhalb der Fristen, die nach dem HGB für große Kapitalgesellschaften gelten, aufzustellen und wird von einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die steuerrechtlichen Vorschriften zu beachten, soweit dies handelsrechtlich zulässig ist.~~
 - 10.1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buchs des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Sie sollen durch einen Wirtschaftsprüfer/oder durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden. Der Auftrag des Abschlussprüfers hat sich auch auf die Aufgaben nach § 53 HGrG zu erstrecken.
Der Stadt Herbolzheim stehen die Rechte nach §54 HGrG zu.
- ~~10.2. Der Jahresabschluss ist durch den gewählten Abschlussprüfer nach den Grundsätzen des HGB für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Für die Gesellschaft zwingende kommunalrechtliche Maßstäbe sind bei der Prüfung zu beachten.~~
 - 10.2. Der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde steht das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu.
- ~~10.3. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht sowie den Vorschlag über die Verwendung des Jahresergebnisses der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.~~

- 10.3. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht und dem Vorschlag über die Verwendung des Jahresergebnisses der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 10.4. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind gleichzeitig ortsüblich bekannt zu geben und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.
In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- 10.5. In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ist für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine 5-jährige Finanzplanung zu Grunde zu legen.

11. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren oder sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am Nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit auf einem in dieser Vereinbarung vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeitangabe beruht. In diesem Fall tritt ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an Stelle des in dieser Vereinbarung vorgeschriebenen.

12. Kosten

Die Gesellschaft trägt sämtliche Kosten künftiger Kapitalerhöhungen, einschließlich der Kosten der Übernahmeerklärungen, innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen.

13. Anwendbares Recht

13.1. Diese Satzung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13.2. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Freiburg.